

Aus alt mach jung

Bayerische Staatsregierung verhindert Waldschutz im Steigerwald

von Hubert Weiger und Ralf Straußberger

Seit 2007 wird über einen Nationalpark Steigerwald diskutiert, den die Bayerische Staatsregierung bislang verhindert hat, weil sie Wälder durch eine naturnahe Holznutzung ausreichend geschützt sieht (»Schützen durch Nutzen«). Insbesondere großflächige Schutzgebiete ohne Holznutzung, in denen sich Wälder natürlich entwickeln und alt werden können, lehnt die Staatsregierung ab. Damit stellt sich die Staatsregierung gegen die Bundesregierung und die von ihr beschlossene Nationale Biodiversitätsstrategie, die eine Naturwaldentwicklung in zehn Prozent der Staats-, Bundes- und Kommunalwälder vorsieht. Zugespitzt hat sich die Auseinandersetzung im Steigerwald, weil die Staatsregierung nicht einmal kleine Schritte in Richtung mehr Naturwald zulassen will. Selbst das überschaubare Schutzgebiet »Hoher Buchener Wald«, das der vormalige Bamberger Landrat im April 2014 auf den Weg gebracht hat, hat die Staatsregierung ohne eine hinreichende rechtliche Begründung aufheben lassen. Assistenten haben dabei die Bayerischen Staatsforsten (BaySF), die mit Verfahrenstricks aus alten Laubwäldern junge Wälder machten, um sie dann als »nicht schützenswert« zu klassifizieren. Mit diesem Vorgehen haben Staatsregierung und Staatsforsten eine mögliche Weltnaturerbe-Bewerbung vorerst zunichte gemacht und damit der Region schwer geschadet.

Auf über 11.000 Hektar befinden sich im nördlichen Steigerwald zwischen Ebrach, Gerolzhofen und Eltmann großflächige naturnahe Laubwaldbereiche. Aufgrund glücklicher historischer Prozesse wurden hier Laubwälder erhalten, auf kleinen Flächen gibt es sogar einige holznutzungsfreie Naturwaldreservate. Die Wälder befinden sich überwiegend in einem ökologisch hochwertigen Zustand. Außerdem sind sie ausschließlich im Staatsbesitz und weitgehend unzerschnitten. Ein Nationalpark im nördlichen Steigerwald wäre eine großartige Chance für den Naturschutz in Deutschland und ein wichtiges Signal Bayerns zur Umsetzung der internationalen und nationalen Vorgaben im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie.

Unter dem mittlerweile in Ruhestand gegangenen Landrat Günther Denzler (CSU) hatte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bamberg im April 2014 den geschützten Landschaftsbestandteil »Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst« nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. In dem mit rund 775 Hektar größten nutzungsfreien Waldschutzgebiet Bayerns außerhalb der beiden Nationalparks sollte die Holznutzung dauerhaft eingestellt werden, damit sich Naturwälder entwickeln können. Beim Hohen

Buchenen Wald handelt es sich um das Herzstück des historisch alten Ebracher Klosterwaldes. Aufgrund der »schonenden« Waldbehandlung über Jahrhunderte durch das Kloster Ebrach ist hier ein sehr großer Laubwaldkomplex erhalten, in dem nur kleinflächige reine Nadelholzforste jüngeren Alters eingestreut sind. Auf großen Flächen herrschen mittelalte und ältere Wälder vor, in denen die Laubbäume, allen voran die Buche, dominieren.

Viele Gutachten belegen die hohe Schutzwürdigkeit und die nationale sowie internationale naturschutzfachliche Wertigkeit der Staatswälder im oberen Steigerwald. Dies deckt sich mit der Einschätzung vieler Wald- und Naturschutzexperten, wonach die auf großer Fläche im Schutzgebiet »Hoher Buchener Wald« vorkommenden über 140-jährigen Laubwälder mit zum Besten gehören, was es an schützenswerten Wirtschaftswäldern in Bayern und Deutschland überhaupt gibt. Das FFH-Gebiet »Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds« mit dem Schutzgebiet »Hoher Buchener Wald« als Kernstück wird als Waldregion mit internationaler Bedeutung für den Artenschutz und als zweitwichtigste Vorrangfläche für großflächige Waldschutzgebiete in Laubwaldgebieten in Deutschland eingestuft.¹

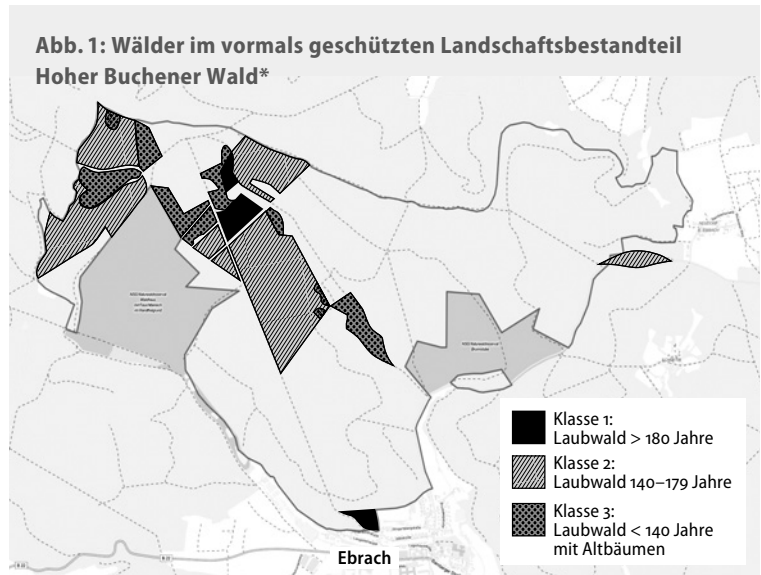
Große Bereiche der Staatswälder im Nordsteigerwald wurden als europäisches FFH- und Vogelschutzgebiet geschützt, mit dem Ziel, die Laubwaldtypen und bedrohter Tier-, Pilz- und Pflanzenarten zu erhalten. Mit dem geschützten Landschaftsbestandteil »Hoher Buchener Wald« wurde ein zentrales Kernstück der Natura 2000-Gebiete geschützt. Der Wegfall der Unterschutzstellung wäre somit europarechtlich und nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig.

Das hinderte die Bayerische Staatsregierung jedoch nicht zu veranlassen, dass das Schutzgebiet aufgelöst werden sollte. Dieser Prozess setzte unmittelbar nach der Unterschutzstellung durch den Bamberger Landrat im April 2014 ein und dauerte bis zum August 2015, als die Verordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil durch die Regierung von Oberfranken aufgehoben wurde. Die Aufhebung wurde begleitet von großen Protesten der Naturschutzverbände, des Vereins Nationalpark Nordsteigerwald und vieler Bürger. Die Naturschutzverbände BUND Naturschutz in Bayern (BN) und der Landesbund für Vogelschutz (LBV) haben inzwischen Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen die Aufhebung des Schutzgebiets »Hoher Buchener Wald« eingereicht.²

Tricksereien und irreführende Informationen

Der BN erhob bereits im Dezember 2014 schwere Vorwürfe gegen die BaySF und den Forstbetrieb Ebrach. Sie sollen die Öffentlichkeit, das Forstministerium und die politischen Entscheidungsträger falsch über Fakten zu dem geschützten Landschaftsbestandteil »Hoher Buchener Wald« informiert haben. Mehrfach kritisierten der Leiter des Forstbetriebs Ebrach bzw. die BaySF in Zeitungsinterviews, Informationsschriften und bei Waldbegängen die angeblich geringe ökologische Qualität des Schutzgebietes: Die Waldbestände seien nicht schützenswert, da sie ein zu geringes Alter hätten; es gäbe keine über 140-jährigen Wälder.

Anhand des von den BaySF selbst erstellten Naturschutzkonzeptes für den Forstbetrieb Ebrach lässt sich diese Behauptung jedoch klar widerlegen: Auf einer Fläche von 90 bis 100 Hektar finden sich ökologisch wertvolle Altbestände mit einem Alter über 140 Jahren. Nach der von der BaySF-Zentrale im Jahr 2008 erstellten Endversion des Naturschutzkonzeptes für den Forstbetrieb Ebrach belegen die dazugehörigen



* verändert nach Naturschutzkonzeptkarte der BaySF, Endversion 2008.

Karten eindeutig, dass es drei getrennte Flächen mit Altbeständen über 180 Jahren (sog. Klasse 1-Wälder) und sechs getrennte Flächen mit Altbeständen über 140 Jahren (sog. Klasse 2-Wälder) gibt (s. Abbildung).

Bei ihren Aussagen berufen sich die BaySF auf die aktuelle Forsteinrichtungsplanung 2011, an die auch das Naturschutzkonzept »angepasst« wurde. Offenbar sind nach dieser »Überarbeitung« über 140-jährige Wälder (Klasse 1- und Klasse 2-Wälder) in dem Schutzgebiet »auf dem Papier« verschwunden. Im Wald stellt sich die Situation aber ganz anders dar, wie eine Überprüfung der Wälder vor Ort durch den BN ergeben hat. Dabei wurde ein großflächiges Vorkommen von alten Laubwäldern bestätigt, das der Situation wie im Naturschutzkonzept 2008 weitgehend entspricht. Eine entsprechende Bilddokumentation findet sich im Internet des Naturschutzvereins.³

Somit steht der Verdacht im Raum, dass die BaySF in Ebrach vorsätzlich die Altersangaben der über 140-jährigen Bestände nach unten korrigiert hat, um anschließend in der Debatte um das Schutzgebiet »Hoher Buchener Wald« behaupten zu können, es gäbe keine über 140-jährigen Wälder. Der BN hat die BaySF um die entsprechenden Forsteinrichtungunterlagen gebeten, deren Herausgabe wird jedoch von den BaySF verweigert. Der BN hat inzwischen das Forstministerium aufgefordert, diese unzutreffenden Informationen des Forstbetriebes richtigzustellen.

Kartierprojekt bestätigt hohe Schutzwürdigkeit

Als bekannt wurde, dass die Staatsregierung und die BaySF das Waldschutzgebiet bei Ebrach zu Fall bringen wollten, haben der BN und der WWF Deutsch-

land bereits im März 2014 ein Kartierprojekt auf den Weg gebracht, um zu überprüfen, wie viele dicke Altbäume es in dem Schutzgebiet noch gibt. Auf bislang knapp 50 Prozent der Fläche des Schutzgebiets wurden circa 5.000 dicke Bäume lagegenau erfasst. Ein Großteil der Starkbäume waren Buchen (80 Prozent), gefolgt von Eichen (zehn Prozent) und einigen anderen Baumarten. In den untersuchten Waldbereichen des Schutzgebiets sind über zehn Starkbuchen pro Hektar zu finden, deutlich mehr als in vielen anderen Staatswäldern.

Die Ergebnisse des Kartierprojektes belegen die nationale Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils. Diese Schutzgebietskategorie soll nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz zum Biotopverbund auf zehn Prozent der Landesfläche beitragen. Das großflächige Vorkommen großer, alter Buchen im Kerngebiet des möglichen Nationalparks Steigerwald unterstreicht die bayernweite Sonderstellung des Schutzgebietes und dessen hervorragende Eignung als Buchenwald-Schutzgebiet für eine Naturwaldentwicklung bzw. einen Nationalpark.

Bei dem Kartierprojekt lag das Schwergewicht bei den erfassten Starkbäumen nutzungsbedingt noch im unteren Starkholzbereich bis 80 Zentimeter Brusthöhendurchmesser (BHD, gemessen in 1,3 Meter Höhe). Nur etwa zehn Prozent der Starkbäume sind bereits in die Durchmesserklassen über 80 Zentimeter eingewachsen, ab der zumindest die Buchen laut Vorgabe des Naturschutzkonzeptes des Forstbetriebes als »Methusalemäbäume« geschützt werden sollen.

Diese Ergebnisse zeigen, dass gerade die Nutzungen der Vergangenheit dazu geführt haben, dass bislang nur ein kleiner Teil der Bäume die »rettende« BHD-Schwelle erreichen konnte. Gerade in den letzten Jahren wurden die jeweils dicksten Bäume bei den Holznutzungen gezielt eingeschlagen. Die starken Nutzungen haben auch dazu geführt, dass die Wälder stärker aufgelichtet und dadurch die natürlichen Abläufe und Konkurrenzbeziehungen stark gestört werden. Denn im Wirtschaftsforst ist es das Ziel, die Absterbeprozesse möglichst zu reduzieren, sodass nur sehr wenige Einzelbäume alt werden dürfen. Damit wird verhindert, was für Wälder mit ungestörter Naturwaldentwicklung typisch ist: viel lebende und absterbende Holzbiomasse sowie uralte und dicke Baumriesen.

Das Nutzungskonzept der BaySF geht für Ebrach einen völlig anderen Weg, indem es in älteren Wäldern die dicken Bäume fällt und die Kronen teilweise im Wald belässt. So entstehen auf einen Schlag relativ große Mengen frisches, am Boden liegendes Totholz. Auch wenn dieser Weg besser ist, als alles Holz zu entnehmen, so unterscheiden sich diese künstlich »angereicherten« Laubholzforste sehr deutlich von langjährig nutzungsreifen Waldgebieten und Urwäldern.

Abgrenzbarkeit des Schutzgebiets gegeben

Die Regierung von Oberfranken stützt ihre Aufhebung des Schutzgebietes »Hoher Buchener Wald« zentral darauf, dass ein geschützter Landschaftsbestandteil (nicht zuletzt auch optisch) herausgehoben abgrenzbar sein muss, was in diesem Fall nicht gegeben sei. Durch ein Kurzgutachten von Dr. Georg Sperber, einem der besten Steigerwaldkenner, kann der BN jedoch klar belegen, dass das Gebiet anhand unterschiedlicher Grenzkategorien – auch optisch – vollständig und über weite Strecken sogar mehrfach abgegrenzt ist: durch verschiedene Landnutzungsarten, Waldbesitzarten, Landkreise, Regierungsbezirke und Schutzgebietskategorien.⁴

Bei Kenntnis der Realitäten vor Ort wird deutlich, dass der detaillierte Grenzverlauf des geschützten Landschaftsbestandteils den aktuellen und historischen Aspekten der Landnutzung sehr wohl Rechnung trägt. Die über weite Strecken historischen, teilweise Jahrhunderte alten Grenzen haben dazu geführt, dass sich die angrenzenden Wälder deutlich vom Schutzgebiet »Hoher Buchener Wald« unterscheiden. Die Fakten widersprechen klar der Auffassung der Regierung von Oberfranken. Angesichts dieser überzeugenden Faktenlage überrascht es nicht, dass die Regierung von Oberfranken die angebliche fehlerhafte Abgrenzbarkeit nicht näher begründet, weil diese Auffassung weder rechtlich noch mit Fakten belegbar zu begründen ist. Fazit: Das Schutzgebiet ist als Teil von Natur und Landschaft eindeutig, sinnvoll und rechtlich korrekt abgegrenzt.

Der BN hat zudem überprüft, inwieweit die optische Abgrenzbarkeit, wie sie die Regierung von Oberfranken fordert, in der bisherigen Verwaltungspraxis umgesetzt wurde. Als Ergebnis dieser Recherchen zeigt sich, dass viele Landschaftsbestandteile, wie auch im vorliegenden Fall, an Landkreisgrenzen enden oder die Grenzen mitten durch Wälder bzw. Äcker verlaufen, ohne dass sich jenseits der Grenze der charakteristische Bewuchs optisch voneinander unterscheidet. Es gibt also viele entsprechende Schutzgebiete, die ähnlich oder sogar weniger optisch abgegrenzt sind wie der »Hohe Buchene Wald«.

Dies belegen 30 untersuchte geschützte Landschaftsbestandteile aus sechs bayerischen Regierungsbezirken und fünf weiteren Bundesländern. Die Überprüfung dieser 30 Schutzgebiete beweist, dass die Abgrenzung im Schutzgebiet »Hoher Buchener Wald« in vollem Umfang der geübten Verwaltungspraxis in Bayern und anderen Bundesländern entspricht.

Damit ist klar belegt, dass das vorgetragene Argument der fehlenden Abgrenzbarkeit rechtlich nicht fundiert ist und der vielfach geübten Verwaltungspraxis in Bayern wie in anderen Bundesländern klar widerspricht. Offenbar stellt es lediglich einen kons-

truierten Auflösungsgrund dar. Sogar das Bayerische Umweltministerium hat in einer Stellungnahme im Rahmen der Schutzgebietsausweisung die optische Abgrenzbarkeit *bestätigt*. Fazit: Die fehlende Abgrenzbarkeit kann rechtlich nicht begründet werden, sondern dieses Argument ist offenbar rein politisch motiviert.

Massive Baumfällungen im Vorfeld

Auch wenn die BaySF vorgeben, ihr Naturschutzkonzept mache ein nutzungsfreies Waldschutzgebiet überflüssig, zeigen die massiven Starkbaumfällungen kurz vor Ausweisung des Schutzgebietes im Winter 2013/14, um was es eigentlich geht: Die starken Buchen sollen nicht geschützt, sondern zum größten Teil gefällt werden. Wer aber die alten und die dicken Bäume fällt, kann sie nicht schützen.

Die Staatsregierung verliert ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie verkündet, die Holznutzung schütze besser als ein Nationalpark oder ein Schutzgebiet. Der BN und der Freundeskreis Nationalpark Steigerwald haben schon mehrfach massive Fällungen von Starkbäumen kritisiert, weil der Forstbetrieb stets behauptet, sein Waldwirtschaftskonzept mache ein Schutzgebiet oder auch einen Nationalpark überflüssig. Gerade die Fällungen kurz vor Schutzgebietsausweisung belegen die Notwendigkeit des Waldschutzgebietes. Zudem ist der Regierungsbezirk Oberfranken arm an alten Wäldern. Wälder mit dauerhafter Naturwaldentwicklung gibt es in Oberfranken gar nur auf 0,5 Prozent der öffentlichen Waldfläche.

Das für einen Wirtschaftswald lobenswerte Tritteinkonzept des Forstbetriebes Ebrach kann ein flächiges Schutzgebiet nicht ersetzen. Zum einen handelt es sich nur um ein betriebsinternes Konzept, das jederzeit geändert werden kann. Zum anderen ist wissenschaftlich längst erwiesen, dass Altholzinseln kein Ersatz für großflächige Schutzgebiete sind. Vielmehr sollen sie großflächige Schutzgebiete vernetzen, sind aber selbst zu klein, um einen echten Prozessschutz zu gewährleisten und das Überleben von Minimalpopulationen vieler Waldarten zu sichern. Dies bestätigen mittlerweile zahlreiche Studien auf bayerischer, nationaler und internationaler Ebene.⁵

Massive Kritik an »Lex Steigerwald«

Der BN und LBV kritisieren das Vorgehen der Staatsregierung im Zuge der Aufhebung des Ebracher Schutzgebietes massiv. So musste für diese Aufhebung eigens das bayerische Naturschutzgesetz geändert werden. Denn das Problem war, dass die Staatsregierung trotz »lauten Getöses« im Landtag das Schutzgebiet nicht einfach »par ordre du mufti« aufheben konnte, weil sie selbst bzw. ihr weisungsgebundene Behörden

nicht zuständig waren. Also wurde für diesen singulären Vorgang das Naturschutzgesetz für das ganze Bundesland Bayern geändert: Mit einer »Lex Steigerwald« wurde die Zuständigkeit auch für das betreffende Schutzgebiet an die weisungsgebundene Regierung von Oberfranken verlagert. Denn das ursprünglich zuständige Landratsamt Bamberg weigerte sich zu Recht, das fachlich notwendige und rechtlich korrekt ausgewiesene Schutzgebiet aufzuheben.

Die Aufhebung der Verordnung ist ein verhängnisvoller Präzedenzfall, weil sie fachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist. Deshalb hat der BN frühzeitig angekündigt, alle möglichen Rechtsmittel dagegen einzulegen und notfalls durch alle Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht dagegen zu klagen. Das Vorgehen der Staatsregierung entlarvt das von ihr selbst ausgerufene Waldnaturschutzjahr 2015 als reine PR-Maßnahme, wenn das größte nutzungsfreie Waldschutzgebiet außerhalb der beiden Nationalparke in Bayern aufgehoben wird.

Der BN und der LBV haben vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof inzwischen Klage eingereicht, um das auf Bestreben der Staatsregierung aufgehobene Waldschutzgebiet »Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst« vor einem geplanten Holzeinschlag zu schützen. Die Aufhebung trat am 1. September 2015 in Kraft. Die eingereichte Normenkontrollklage soll die Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Schutzgebietes durch das Landratsamt Bamberg bestätigen. Die Klage ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nach Arti-

Folgerungen & Forderungen

- Für die Aufhebung des Schutzgebietes »Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst« durch die Bayerische Staatsregierung gibt es keine fachlichen, allenfalls politisch motivierte Gründe.
- Die Aufhebung des geschützten Landschaftsteils im Ebracher Forst ist daher rückgängig zu machen.
- Der Freistaat Bayern soll die Weltkulturerbe-Bewerbung vorantreiben und darf diese nicht durch eine aufgesetzte Weltkulturerbe-Bewerbung verhindern.
- Erforderlich ist dazu die umgehende Ausweisung einer mindestens 5.000 Hektar umfassenden, möglichst zusammenhängenden und holznutzungsfreien Staatswaldfläche im Nordsteigerwald.
- Zudem soll das Ebracher »Tritteinkonzept« auf allen staatlichen Wirtschaftswäldern zügig umgesetzt werden.
- Die Staatsregierung soll eine Potenzialanalyse für alle Schutzgebietsoptionen im Steigerwald in Auftrag geben. Die Bevölkerung ist über die Ergebnisse sachlich aufzuklären und begleitend in einen moderierten Diskussionsprozess einzubeziehen.

kel 9 der Århus-Konvention zulässig und begründet, weil es keinen fachlichen Grund für die Aufhebung gibt. Das Vorgehen der Staatsregierung, rechtlich und fachlich korrekte, aber politisch offenbar unerwünschte Vorgänge an nachgeordneten Behörden durch Zuständigkeitsverlagerung zu »lösen«, ist rechtsstaatlich äußerst fragwürdig und wenig souverän.

Die Naturschutzverbände werden notfalls bis vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen. Durch einen gleichzeitig gestellten Eilantrag soll die Aufhebung der Schutzgebietsverordnung bis zur endgültigen Klärung außer Vollzug gesetzt werden. Denn der Forstbetrieb Ebrach hatte zunächst angekündigt, schon im Jahr 2015 mit dem Holzeinschlag zu beginnen.

Wie aus einer Erklärung der Landesanstalt für Umwelt, Natur und Erhaltung Bayern Ende August 2015 hervorgeht, bleiben die Bäume im Waldschutzgebiet »Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst« jetzt zumindest bis zur Entscheidung des Eilverfahrens verschont. Somit war das Eilverfahren zum Schutz der Waldbestände im ehemaligen Schutzgebiet im Ebracher Forst der erste Etappensieg und verschafft den Bäumen eine Atempause.

Weltnaturerbe-Bewerbung in Gefahr

Die Buchenwälder im Nordsteigerwald zählen zu den naturschutzfachlich besten Buchenwaldgebieten Deutschlands und sind aufgrund ihrer Einstufung äußerst geeignet für eine Bewerbung als UNESCO-Weltnaturerbe. Doch solange der Freistaat Bayern nicht bereit ist, diese Flächen ausreichend zu schützen, missachtet er nicht nur nationale und internationale Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Er torpediert auch alle Bemühungen, dass der Steigerwald als Weltnaturerbe in die UNESCO-Liste aufgenommen wird.

Mit internationalen Auszeichnungen wie »Nationalpark« oder »Weltnaturerbe« wären für die gesamte Steigerwaldregion große Chancen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung verbunden. Die Verbände fordern deshalb die Bayerische Staatsregierung auf, die Buchenwälder im nördlichen Steigerwald so zu schützen, dass eine mittelfristige Bewerbung der Region für einen Weltnaturerbe-Titel möglich wird. Voraussetzung dafür ist ein großflächiger Schutz der ökologisch wertvollen Buchenwälder, am besten geeignet wäre hierzu ein Nationalpark.

Im Oktober 2015 haben die drei Naturschutzverbände BN, LBV und WWF Deutschland sowie der Bürgerverein Nationalpark Nordsteigerwald einen Fünf-Punkte-Rettungsplan für eine glaubwürdige und aussichtsreiche Weltnaturerbe-Bewerbung für den Steigerwald vorgelegt.⁶ Damit soll kurzfristig sichergestellt werden, dass eine derartige Bewerbung überhaupt noch möglich bleibt.

Unterdessen hat die Staatsregierung eine Weltkulturerbe-Debatte im Steigerwald auf die Tagesordnung gesetzt, die auch von Nationalparkgegnern unterstützt und getragen wird. Die Naturschutzverbände befürchten, dass diese aufgesetzte *Weltkulturerbe-Debatte* dazu dienen soll, eine *Weltnaturerbe-Debatte* abzuwürgen und die notwendigen Waldschutzgebiete zu verhindern. Es bleibt also spannend im Steigerwald!

Das Thema im Kritischen Agrarbericht

- ▶ Hubert Weiger und Ralf Straußberger: Das Naturerbe erhalten! Die Forderung nach mehr Waldschutzgebieten und der Streit um den Nationalpark Steigerwald. In: Der kritische Agrarbericht 2012, S. 197–200.
- ▶ Ralf Straußberger: Bürger wollen Nationalpark Steigerwald – Staatsregierung nicht. In: Der kritische Agrarbericht 2015, S. 194–197.

Anmerkungen

- 1 Siehe hierzu den Natura 2000-Datenbogen: www.lfu.bayern.de/natur/naturaz2000_datenboegen/datenboegen_6020_6946/doc/6029_371.pdf.
- 2 Siehe hierzu: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. [vom 30. Juli 2015] zur Aufhebung der Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteils »Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst« des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.14 (www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/wald/Steigerwald/Stellungnahme_des_BUND_Naturschutz_in_Bayern_zu_Aufhebung_der_Verordnung_290715.pdf).
- 3 www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/wald/Steigerwald/Bilddokumentation_Hoher_Buchener_Wald_Ebrach_Dez_2014-k.pdf.
- 4 G. Sperber: Kurzgutachten zur Kritik an der Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) »Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst« nach der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 17.04.14. (Gutachten vom 7. Juni 2015 im Auftrag des BN) (www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/wald/Steigerwald/Anlage_A_1_Kurgutachten_GLB_Abgrenzbarkeit_Sperber_070615_2_.pdf).
- 5 Siehe z. B. J. Müller and F. Leibl: Unbewirtschaftete Waldflächen sind europaweit artenreicher. In: AFZ-Der Wald 66 (17) (2011), S. 20–21.
- 6 Rettungsplan für Weltnaturerbe Steigerwald in fünf Punkten (veröffentlicht am 8. Oktober 2015) (www.bund-naturschutz.de/uploads/tx_news/PM-082-15-Rettungsplan_Steigerwald.pdf).



Prof. Dr. Hubert Weiger

Vorsitzender des BUND e.V. sowie Vorsitzender des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Bauernfeindstr. 23, 90471 Nürnberg



Dr. Ralf Straußberger

Waldreferent im Bund Naturschutz und Geschäftsführer des Freundeskreises Nationalpark Steigerwald.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Bauernfeindstr. 23, 90471 Nürnberg
E-Mail: ralf.straussberger@bund-naturschutz.de